

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß Art. 27b Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Liste zu veröffentlichen, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung im Eigentümerkontrollverfahren erforderlich und den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Beteiligungsmeldung gemäß Art. 27a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu übermitteln sind. Der Umfang der beizubringenden Informationen hat der Art des interessierten Erwerbers und der Art des beabsichtigten Erwerbs angemessen und angepasst zu sein. Die Mitgliedstaaten fordern keine Informationen an, die für die aufsichtliche Beurteilung nicht relevant sind.

Aufgrund des Verordnungsauftrags gemäß § 9a des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2025, hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), diese unionsrechtlich geforderte Liste mit Verordnung festzulegen. Die Listen für das Eigentümerkontrollverfahren einerseits bei Zentralverwahrern, wie sie hier neu festzulegen ist, und andererseits bei Zentralen Gegenparteien, wie durch die Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung (ZG-EKV), BGBl. II Nr. 247/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 256/2017, bereits festgelegt, unterscheiden sich nur punktuell. Auch können zum Zeitpunkt der Umsetzung des gesetzlichen Verordnungsauftrages noch keine Leitlinien aufgrund von Art. 27b Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 herangezogen werden, gleichwohl der Verordnungsauftrag an die FMA bereits mit 25.07.2025 in Kraft getreten ist. Deswegen sollen die neuen Regelungsgegenstände für Zentralverwahrer in den parallelen Regelungsbestand für Zentrale Gegenparteien integriert und im Ergebnis als Marktinfrastrukturen-Eigentümerkontrollverordnung (MI-EKV) neu erlassen werden. Der Wechsel der Regelungsrahmen soll zum Jahreswechsel 2025/26 erfolgen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Auf Basis von § 1 ZG-EKV wird der Anwendungsbereich auf das Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralverwahrern erweitert.

#### **Zu § 2:**

Auf Basis von § 2 ZG-EKV werden die Angaben zu natürlichen Personen und nicht natürlichen Personen sowie Personenverbänden für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt.

#### **Zu § 3:**

Auf Basis von § 3 ZG-EKV werden die allgemeinen Bestimmungen zu den vorzulegenden Informationen einschließlich der allgemeinen Informationen für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt. Mit Abs. 3 wird eine neue Bestimmung nach dem Vorbild des § 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Eigentümerkontrollverordnung 2016 (EKV 2016), BGBl. II Nr. 425/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 195/2018, aufgenommen, um Doppelangaben von verschiedenen Gruppenunternehmen derselben Gruppe innerhalb desselben Eigentümerkontrollverfahrens zu vermeiden.

#### **Zu § 4:**

Auf Basis von § 4 ZG-EKV werden Informationen zur Zuverlässigkeit des Erwerbers für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt.

#### **Zu § 5:**

Auf Basis von § 5 ZG-EKV werden die Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen und der Gruppenzugehörigkeit sowie zu sonstigen Einflussmöglichkeiten für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt. Im Einklang mit dem zugrundeliegenden Unionsrecht soll zukünftig nicht mehr an den Konzern, sondern an die Gruppe angeknüpft werden.

**Zu § 6:**

Auf Basis von § 6 ZG-EKV werden die Angaben zu relevanten Geschäftsbeziehungen, familiären Bindungen und sonstige relevanten Beziehungen sowie Erwerbsinteressen für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern so weit wie möglich gleichermaßen festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsgegenstände und Regulierungsrahmen kommt es dabei zu Abweichungen.

**Zu § 7:**

Auf Basis von § 7 ZG-EKV werden die Angaben zur Finanzlage und Bonität des Anzeigepflichtigen für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt.

**Zu § 8:**

Auf Basis von § 8 ZG-EKV werden die Angaben zur Finanzierung des Erwerbs einschließlich der Offenlegung sämtlicher Vereinbarungen für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern gleichermaßen festgelegt.

**Zu § 9:**

Auf Basis von § 9 ZG-EKV werden die Angaben zum Geschäftsplan sowie zur Darstellung strategischer Ziele und Pläne für die Eigentümerkontrollverfahren bei Zentralen Gegenparteien und bei Zentralverwahrern so weit wie möglich gleichermaßen festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsgegenstände und unterschiedlicher regulatorischer Vorgaben insbesondere zur Beurteilung der prudentiellen Risikolage kommt es dabei zu Abweichungen.

**Zu § 10:**

Inkrafttretensbestimmung für die MI-EKV und Außerkrafttretensbestimmung für die ZG-EKV.